Beschluß der Bürgerschaft
vom 10. Juni 1879.

1. Abschaffung der freiwilligen Beiträge zur Armenpflege.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern der niederzusetzenden Deputation erwählt die Herren Dr. **Blendermann, J. G. Strothoff junr., Phil. Ed. Meyer, H. M. Hanschild, J. F. Wessels.**

2. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Professor Dr. **Buchenau** erwählt Herrn Dr. med. **G. E. Meyer.**

3. Neuregelung der Zollverhältnisse.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag des Senats.

Mittheilung des Senats
vom 17. Juni 1879.

1. Seefahrtschule.

Für die dreiklassige Seefahrtschule sind zur Zeit, abgesehen von dem Director, nur zwei ordentliche Lehrer angestellt. Dieser Umstand hat, wie die vorgesetzte Behörde dem Senat berichtet, bei Erkrankungen und andern längeren Verhinderungen einzelner Lehrer wiederholt zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben. Die letzteren haben sich gesteigert, seit die durch die Prüfungsordnung von 1870 bedingte Theilnahme eines der Lehrer an den Elsflether Schifferprüfungen und die im Interesse der Schule, wie im Interesse Bremens als wünschenswerth zu bezeichnende Zuziehung eines andern Lehrers zu den Verhandlungen der technischen Schiffahrtscommission und zu den Sitzungen des Seeamts Bremerhaven eine längere Abwesenheit eines der Lehrer alljährlich mehrmals regelmäßig herbeiführen. Zeit und Kräfte der beiden andern Lehrer reichen für die Vertretungen nicht aus, und selbst wenn eine Vertretung sich möglich machen läßt, leiden die Schüler, da der Unterricht während der Zeit nicht so vollständig und planmäßig ertheilt werden kann, wie dies Seitens des abwesenden Klassenlehrers hätte geschehen können.

Die Behörde für die Seefahrtschule beantragt deshalb die Anstellung eines vierten Fachlehrers mit dem für die jetzigen Lehrer festgestellten Gehalte von ℳ. 3500 bis 4550. Durch die Anstellung werden ℳ. 1200 erspart werden, die jetzt für Hülfsunterricht zu verausgaben sind, da das verstärkte Lehrercollegium die zur Zeit von einem Hülfslehrer ertheilten Unterrichtsstunden mit zu übernehmen im Stande sein wird.

Die Anstellung des vierten Lehrers ist erst für das Jahr 1880 in Aussicht genommen. Trotzdem erscheint eine Beschlußfassung über den gestellten Antrag schon jetzt erforderlich, da für die Herbeiziehung einer geeigneten Lehrkraft und für die Kündigung des jetzt beschäftigten Hülfslehrers rechtzeitig gesorgt werden muß. Der Senat hält das Bedürfniß für nachgewiesen und beantragt daher, daß vom 1. Januar 1880 an eine vierte ordentliche Lehrerstelle an der Seefahrtschule mit dem gesetzlichen Gehalte errichtet werde.

2. Abzusetzende Einnahmen.

Der Senat hat in Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 19. Febr. d. J. einen Bericht der Finanzdeputation über diesen Gegenstand eingefordert, welchen er hieneben mittheilt.

Anlage. **Bericht der Finanzdeputation, die sogenannten „abzusetzenden Einnahmen" betreffend.**

Auftragsgemäß berichtet die Finanzdeputation über den von der Bürgerschaft am 19. Februar d. J. (Vhdl. pag. 92) ausgesprochenen Wunsch, daß

1) die Finanzdeputation nachträglich für das Budget von 1879 alle sogenannten „abzusetzenden Einnahmen", soweit möglich, durch Voranschlag angeben möge;
2) daß in Zukunft nicht, wie bisher, „abzusetzende Einnahmen" seitens der betreffenden Verwaltungen ohne Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft verausgabt werden möchten.

Zu 1. Einnahmen, welche von der Ausgabe abgesetzt werden dürfen, sind die des Wasserbaues für Privatarbeiten, verkauften Sand ꝛc., die des Landherrn für Quartiere der Landjäger, und die des Statistischen Büreaus, welche in den Specialetats Nrs. 5, 44 und 47 veranschlagt sind. Ferner gehören dahin die Einnahmen des Straßenbaues an Beiträgen der Anlieger, welche im Specialetat Nr. 90 zwar erwähnt, aber nicht ziffermäßig abgeschätzt sind. Ob letzteres seitens der Baudeputation noch nachträglich geschehen soll, giebt die Finanzdeputation anheim; einen Nutzen verspricht sie sich davon nicht. Die Anliegerbeiträge beruhen auf gesetzlicher Anordnung, für die Bilanz des Budgets sind sie ohne Interesse, ihr wirklicher Betrag wird in der jährlichen Abrechnung mitgetheilt.

Zu 2. Eine Praxis, wie die Bürgerschaft sie vorauszusetzen scheint, existirt nicht. Schon jetzt ist es anerkannter Grundsatz, daß die Verwaltungen nicht befugt sind, über den ihnen bewilligten Fond hinaus Ausgaben zu machen und solche Ueberschreitungen durch Absetzung von Einnahmen auszugleichen. Wenn eine Verwaltung solches beabsichtigt, so ist sie verpflichtet, dazu die Ermächtigung des Senats und der Bürgerschaft einzuholen. Ergiebt sich bei der Rechnungsrevision, daß mißbräuchlich oder aus Irrthum gegen diese Regel verstoßen worden ist, so berichtet die Finanzdeputation darüber, der gesetzlichen Vorschrift gemäß dem Senat, um entweder, bei unerheblichen Beträgen, für die Zukunft die Ordnung zu wahren, oder, in wichtigeren Fällen, die mangelnde Ermächtigung nachträglich herbeizuführen, bezw. die etwa sonst angezeigte Correctur eintreten zu lassen.

Unbeanstandet läßt die Finanzdeputation nur solche Einnahmeabsetzungen, welche der richtigen Buchung wegen oder, weil sie in der Natur der Sache begründet sind, vorgenommen werden. Wieder eingehende Vorschüsse, erstattete Auslagen für Arbeiten oder Lieferungen auf Rechnung dritter, Einnahmen für Schadensausbesserungen von dem Ersatzpflichtigen und ähnliche Posten müssen natürlich, um die wirkliche, dem Staate anzurechnende Ausgabenziffer zu finden, von der angewiesenen Summe in Absatz gebracht werden, und es kann nicht die Meinung sein, daß in jedem Falle zu einer derartigen Buchung die Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft eingeholt oder daß ein Anschlag der im Laufe des Jahres muthmaßlich solchergestalt abzuschreibenden Beträge im voraus aufgestellt werden solle. Ebenso verhält es sich, wenn zum Behufe der Abrechnung mit dritten, beispielsweise mit auswärtigen Behörden, der wirkliche Kostenbetrag einer auf gemeinschaftliche Rechnung ausgeführten Arbeit als Schlußziffer erscheinen muß oder wenn bei der Unterhaltung eines bestimmten Inventars die Ausgabe für das neue sich um den Werth des abgängigen Stückes ermäßigt.

Für alle nicht abzusetzenden Einnahmen, wenn sie nicht ganz geringfügiger Natur oder nicht im voraus zu berechnen sind, müssen Etats aufgestellt und der Finanzdeputation eingereicht werden. Entstehen neue Einnahmen dieser Art, so

hat die Finanzdeputation darauf zu achten, daß die betreffende Behörde, sobald die neue Einnahme eine gewisse Bedeutung und Consistenz gewinnt, einen Etat darüber einreiche. Ein solcher Fall ist die Gebüreneinnahme der Sanitätsbehörde, welche künftig als besondere Position in das Budget einzustellen sein wird.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **D. G. Volkmann.**

3. Armensteuer.

Für die Deputationsberathung wegen der Armensteuer hat der Senat die Herren Bürgermeister **Gildemeister** und Senator **Barkhausen** committirt.

4. Richterwahlen.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die Zahl der Bremischen Richter, welche vom 1. October d. J. an zu fungiren haben, auf dreiundzwanzig bestimmt. Die Zahl der Mitglieder des jetzigen Richtercollegiums wird zufolge verfassungsmäßiger Beschlußnahme vor jenem Zeitpunkt einundzwanzig betragen; zufolge § 132 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze werden die beiden Amtsassessoren zu Bremerhaven vom 1. October d. J. an in die Reihe der Richter eintreten, hiernach würde somit vom 1. October d. J. die erforderliche Zahl von dreiundzwanzig Bremischen Richtern vorhanden sein. Nun ist aber der Präsident des Richtercollegiums, Herr Richter Dr. **Migault,** auf seinen Antrag auf Grund des § 134 des genannten Gesetzes zum 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt und werden die beiden jetzigen Mitglieder des Richtercollegiums, die Herren Richter Dr. **Kiesselbach** und Dr. **Schlodtmann,** in Folge ihrer Ernennung zu Räthen bei dem hanseatischen Oberlandesgericht zu dem erwähnten Zeitpunkt aus der Zahl der hiesigen Richter ausscheiden. Es sind somit zum 1. October d. J. noch drei Richter neu zu wählen. Nach § 132 des genannten Gesetzes hat der durch § 23 des Gesetzes bestimmte Wahlausschuß zeitig diese Wahlen vorzunehmen, vorbehältlich der weiteren Bestimmung, welchem Gerichte die erwählten Richter zugewiesen werden. Derselbe Wahlausschuß, nicht ein für jede der Wahlen besonders niederzusetzender Wahlausschuß, wird diese Wahlen vorzunehmen haben, was auch für die Wahl mehrerer gleichzeitig ins Amt tretender Richter augenscheinlich der Zweckmäßigkeit entspricht. Es ist wünschenswerth, daß diese Wahlen baldthunlichst erfolgen, damit die Erwählten zeitig ihre Einrichtungen für den rechtzeitigen Eintritt in das Amt treffen können. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft alsbald drei Wahlmänner und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte für den erwähnten Wahlausschuß zu wählen und dem Senat namhaft zu machen.

5. Stadttheater.

Die Bürgerschaft beschloß am 26. Juni v. J. auf ein vom Senat ihr unterm 24. Mai mitgetheiltes Gesuch des Schauspieldirectors **Emil Pohl,**

daß auch sie es für billig erachte, demjenigen, welcher die Leitung des Stadttheaters für seine Rechnung und Gefahr übernommen habe, eine staatsseitige Vergünstigung zu gewähren, indessen gegen die vom Senat empfohlene Ermäßigung des Gaspreises in Hinblick auf die dann voraussichtlich eintretenden Folgerungen Bedenken hege, und daher den Senat ersuche, ihr in der Bewilligung einer Ermäßigung der Schauspielhauspacht um die Hälfte derselben für ein Jahr, also vom 1. Juli bis dahin 1879 beizutreten.

Der Senat erklärte sich unter dem 28. Juni damit einverstanden.

Der genannte Director des Stadttheaters hat nun wiederum dem Senat ein Gesuch eingereicht, in welchem er wesentlich aus denselben Gründen, die sich in seinem, der Bürgerschaft am 24. Mai v. J. mitgetheilten Promemoria ausführlich entwickelt finden, dringend um weitere Unterstützung bittet. Er fügt hinzu, daß zur Zeit keine Bühne von Bedeutung in Deutschland vorhanden sei, die einer erheblichen fürstlichen oder städtischen Beihülfe entbehre; — daß er glaube, in der ersten Saison selbst unter recht schwierigen Verhältnissen seine Befähigung zur Leitung der Bühne dargelegt zu haben, und daß er dies, wie seine der Theater-

inspection vorgelegten Rechnungsbücher bewiesen, unter Darbringung erheblicher Geldopfer gethan habe.

Seine Wünsche gehen sodann dahin, daß ihm die Hauspacht erlassen, das Gas kostenfrei geliefert und die Verpflichtung zu einem Benefize für das Armenhaus abgenommen werden möge. Auch empfiehlt er den staatsseitigen Ankauf seines Inventars zum Taxwerthe und zwar so, daß der jedesmalige Director nicht nur zur Verzinsung des Kaufpreises, sondern auch zu einer jährlich mindestens ℳ. 3000 betragenden Verwendung für das Inventar zu verpflichten sei, dagegen die gegenwärtige Jahresausgabe des Staates für Vermehrung und Instandhaltung der Decorationen (laut diesj. Budgets ℳ. 4000) in Wegfall kommen würde.

Der Senat hält nun dafür, daß wenigstens zur Zeit dieser letzten Anregung, gleichwie in Hinblick auf den oben angeführten Beschluß dem die Gaslieferung betreffenden Antrage keine Folge gegeben, wohl aber der Bürgerschaft hiermit empfohlen werden könne, sich unter Berücksichtigung des unbefriedigenden Ausfalles des verflossenen Theaterbetriebsjahres damit einverstanden zu erklären,

> daß wie für das verflossene, so abermals für das kommende Jahr, vom 1. Juli 1879 bis dahin 1880, dem gegenwärtigen Pächter des Schauspielhauses eine Ermäßigung um die Hälfte der Pachtsumme, also ℳ. 6000, bewilligt werden solle.

Der Senat glaubt sich ferner des Einverständnisses der Bürgerschaft versichert halten zu dürfen, wenn er die Verpflichtung, eine Vorstellung zum Besten des hiesigen Armenhauses zu geben, dem gegenwärtigen Pächter erläßt und in Zukunft nicht wieder auferlegt.

6. Brunnen beim Güterschuppen Nr. 8.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in dem beifolgenden Berichte, daß einem am Nordende des Güterschuppens Nr. 8 an Stelle des vorhandenen Röhrenbrunnens herzustellenden Wasserpfosten das Wasser unentgeltlich geliefert werden möge. Der Senat ertheilt diesem Antrage seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Am Nordende des Güterschuppens Nr. 8 auf dem Hauptbahnhofe befindet sich ein Röhrenbrunnen, welcher schlechtes Wasser liefert; da derselbe jetzt einer Ausbesserung bedarf, aber weder diese, noch die Herstellung eines neuen Röhrenbrunnens bei der Bodenbeschaffenheit besseres Wasser zu liefern verspricht, so wird die Aufstellung eines Wasserpfostens im Anschlusse an die städtische Wasserleitung an Stelle jenes Brunnens beabsichtigt.

Die Kosten der Ausführung des Brunnens werden seitens der Eisenbahnverwaltung übernommen; eine unentgeltliche Wasserlieferung, welche die unterzeichnete Deputation bei der Deputation für Gas- und Wasserwerke zugleich beantragte, hat diese zu gewähren sich nicht befugt erachtet.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist jedoch der Ansicht, daß gleichwie im Mai 1874, wo es sich um Aufstellung zweier Trinkwasserbrunnen am Hauptbahnhofe handelte, (Verhandlungen pag. 317/318) die unentgeltliche Wasserlieferung nicht beanstandet wurde, auch in diesem Falle eine Vergütung nicht gefordert werden sollte.

Denn der oben bezeichnete Brunnen dient hauptsächlich dazu, den auf dem Güterbahnhofe verkehrenden Fuhrleuten und Arbeitern Trinkwasser zu liefern und kann deshalb mit vollem Recht als ein öffentlicher Brunnen angesehen werden.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich daher den ergebenen Antrag an Senat und Bürgerschaft zu richten, die Deputation für Gas- und Wasserwerke zur unentgeltlichen Wasserlieferung mittelst des am Güterschuppen Nr. 8 zu errichtenden Pfostens ermächtigen zu wollen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Beurmann.**